

# Änderungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer – steuerliche Vorteile geschlossener Fonds

Marc Ehlers, Leiter Steuern, im Interview

Am 5. Dezember 2008 hat der Bundesrat nach langer politischer Debatte dem Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG) zugestimmt.

Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz erfolgen umfangreiche Veränderungen bei der Bewertung der einzelnen Vermögensarten, eine völlige Neuorientierung bei den Verschonungsregelungen sowie strukturelle Veränderungen bei den Freibeträgen und bei den Steuertarifen.

Hintergrund: Mit der am 7. November 2006 getroffenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war der Gesetzgeber gezwungen, bis zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts herzustellen. Wie das Gericht zutreffend bemängelte, verstößt das bisherige Recht insbesondere wegen der unterschiedlichen Bewertung der Vermögensanfälle gegen die Verfassung.

Wäre es dem Gesetzgeber nicht gelungen, die Neuregelung bis zum 31. Dezember 2008 herzustellen, hätte ab dem 1. Januar 2009 keine Erbschaft- und Schenkungsteuer mehr erhoben werden können.

Zu den aktuellen Änderungen im Hinblick auf geschlossene Fonds nimmt der Syndikussteuerberater und Leiter Steuern der Lloyd Fonds AG, Marc Ehlers, Stellung:

*Herr Ehlers, können Sie uns sagen, welches die herausragenden Änderungen des nunmehr beschlossenen Gesetzes sind?*

**ME:** Zweifellos bewegen sich die signifikanten Änderungen im Bereich der Bewertung des Betriebsvermögens.

War nach altem Recht das steuerliche Kapitalkonto überwiegend Grundlage der

Steuerwerte einer jeweiligen Beteiligung, soll nun nach neuem Recht der gemeine Wert zu Grunde zu legen sein.

Die andere wesentliche Veränderung sind die Freibeträge, die auf den ersten Blick erhöht wurden, und die Veränderungen in den Steuerklassen.

*Was bedeuten die Änderungen für Anleger der Lloyd Fonds Produkte?*

**ME:** Für unsere Anleger bedeutet die kurzfristig noch beschlossene Reform insbesondere die Überlegung, eine Beteiligung auf Grund der niedrigeren Bewertung noch bis zum Jahresende auf die folgende Generation zu übertragen oder aber die höheren Freibeträge ab dem 1. Januar 2009 in Anspruch zu nehmen.

In jedem Fall lohnt sich für den Anleger eine entsprechende Betrachtung.

*Was bedeutet dies im Einzelnen?*

**ME:** Die wohl grundlegendste Veränderung ist die Bewertung des unternehmerischen Vermögens mit dem gemeinen Wert. Zu den hier angesprochenen Beteiligungen gehören insbesondere die Schiffsbeteiligungen.

Die Bewertung unternehmerischen, nach § 13b ErbStG begünstigten Vermögens erfolgt nach neuem Recht nach § 109 des Bewertungsgesetzes mit dem vorgenannten gemeinen Wert.

Demnach ist der gemeine Wert zunächst aus Verkäufen fremder Dritter abzuleiten. Hierzu könnten als Maßstab die Umsätze der unabhängigen Zweitmarktbörsen/-unternehmen gelten. Für den Fall der Nichtableitbarkeit ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten zu ermitteln. Dabei darf der Substanzwert des Unternehmens, das heißt



**Marc Ehlers** ist gebürtiger Hamburger und seit 1989 im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf tätig. Nach der klassischen Ausbildung und mehrjähriger Tätigkeit in verschiedenen mittelständischen Steuerberatungskanzleien war er zunächst ab 1997 im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung tätig und absolvierte die Steuerberaterprüfung. Als Syndikussteuerberater leitet er die Steuerabteilung der Lloyd Fonds AG.

#### Mehr Informationen zum Thema:

Lloyd Fonds AG  
Marc Ehlers  
Amelungstraße 8-10  
20354 Hamburg  
Telefon: +49 (0)40 32 56 78-451  
Fax: +49 (0)40 32 56 78-99  
[www.lloydfonds.de](http://www.lloydfonds.de)

der gemeine Wert aller Wirtschaftsgüter abzüglich der Schulden und sonstigen Abzüge, nicht unterschritten werden.

Der Gesetzgeber hat für das unternehmerische Betriebsvermögen zwei Verschonungsmöglichkeiten vorgesehen.

**Regelverschonung:**

Für die Erlangung eines Verschonungsabschlages von 85% gilt nunmehr eine Behaltensfrist von sieben Jahren. Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist (z.B. Veräußerung des Anteils oder Beendigung des Fonds) kommt es nur zu einem zeitanteiligen rückwirkenden Wegfall der Verschonung. Durchschnittlich entfällt damit die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 14,28%.

Grundlage für die Verschonung ist die Erhaltung von Arbeitsplätzen in dem erworbenen Unternehmensvermögen. Abgestellt wird hierbei zur Bemessung des Erhalts der Arbeitsplätze auf die durchschnittliche Bruttolohnsumme. Die Gesamtlohnsumme von 650% innerhalb von sieben Jahren darf nicht unterschritten werden, es gilt jedoch keine Indexierung. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Nachversteuerung nur in dem Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde.

Die Grenze für das so genannte Verwaltungsvermögen (z.B. an Dritte überlassene Grundstücke, Wertpapiere und gegebenenfalls nicht betriebsnotwendiges Betriebsvermögen) beträgt 50%. Für Kleinstbetriebe gilt ein gleitender Abzugsbetrag von 150.000 Euro.

**Verschonungsoption:**

Die Steuerpflichtigen können auch zur Möglichkeit optieren, den Verschonungsabschlag von 100% in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall beträgt die Behaltensfrist zehn Jahre. Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist (z.B. Veräußerung oder Aufgabe) kommt es nur zu einem zeitanteiligen rückwirkenden Wegfall der Verschonung. Durchschnittlich entfällt damit die Erbschaftsteuer

auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 10%.

Die Gesamtlohnsumme für den Opti-onszeitraum von zehn Jahren beträgt 1.000%, es gilt auch hier keine Indexierung. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Nachversteuerung nur in dem Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde.

Voraussetzung für die Verschonung ist, dass das so genannte Verwaltungsvermögen die Grenze von 10% nicht überschreitet.

Das nicht verschonte Betriebsvermögen bleibt außer Ansatz, soweit dieses Vermögen insgesamt 150.000 Euro nicht übersteigt. Der Abzugsbetrag verringert sich, wenn das Betriebsvermögen den Wert von 150.000 Euro übersteigt, um 50% des diesen Betrag übersteigenden Betrages. Der Abzugsbetrag ist pro Person nur einmal innerhalb von zehn Jahren zu berücksichtigen.

Anders hingegen gestaltet sich die Bewertung der Immobilienfonds.

Nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht werden bebaute Grundstücke nach dem Vergleichswert-, dem Ertragswert- oder dem Sachwertverfahren bewertet.

Nach unserer Ansicht sind bezogen auf unsere Fonds diese nunmehr nach dem Sachwertverfahren zu bewerten, da für die Immobilien keine ortsüblichen Mieten ermittelt werden können.

Der Sachwert ermittelt sich aus dem Bodenwert und dem Gebäudewert. Der Bodenwert soll nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht zunächst anhand der in den Gutachterausschüssen festgestellten Bodenrichtwerte abgeleitet werden. Der Gebäudewert soll sich an den Gebäudenormalherstellungskosten orientieren.

Höchstgrenze ist jedoch der gegebenenfalls nachgewiesene niedrigere gemeine Wert.

Schlussendlich bleiben die restlichen Fonds, hier seien die Flugzeug- und Private Equity-Fonds genannt.

Nach unserer Ansicht handelt es sich hier um sonstiges Vermögen, das mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist. Im Unterschied zu den Schiffsfonds gewährt der Gesetzgeber hier keine Verschonung oder Abzugsbetrag.

*Herr Ehlers, der Gesetzgeber verschärft damit die Bewertung einiger Fonds. Welche positiven Aspekte bringt die Reform?*

**ME:** Neben der Möglichkeit, für die Schiffsfonds die Verschonung in Anspruch zu nehmen, ist ganz klar auf die neu geregelten durchweg höheren persönlichen Freibeträge hinzuweisen.

Die persönlichen Freibeträge ändern sich wie folgt:

Änderung der persönlichen Freibeträge in Euro		
Erwerber	Neues Recht	Geltendes Recht
Ehegatten	500.000	307.000
Kinder	400.000	205.00
Enkel	200.000	51.200
Übrige Personen der Steuerklasse I	100.000	51.200
Personen der Steuerklasse II	20.000	10.300
Personen der Steuerklasse III	20.000	5.200

Auch die Steuerklassen ändern sich wie folgt:

Änderung der Steuerklassen			
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro (bisher)	Prozentsatz in der Steuerklasse (bisher)		
	I	II	III
<b>75.000</b> (52.000)	<b>7</b> (7)	<b>30</b> (12)	<b>30</b> (17)
<b>300.000</b> (256.000)	<b>11</b> (11)	<b>30</b> (17)	<b>30</b> (23)
<b>600.000</b> (512.000)	<b>15</b> (15)	<b>30</b> (22)	<b>30</b> (29)
<b>6.000.000</b> (5.113.000)	<b>19</b> (19)	<b>30</b> (27)	<b>30</b> (35)
<b>13.000.000</b> (12.783.000)	<b>23</b> (23)	<b>50</b> (32)	<b>50</b> (41)
<b>26.000.000</b> (25.565.000)	<b>27</b> (27)	<b>50</b> (37)	<b>50</b> (47)
<b>über 26.000.000</b> (über 25.565.000)	<b>30</b> (30)	<b>50</b> (40)	<b>50</b> (50)

Sehr positiv ist die nunmehr vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit der Erbschaftsteuer auf die Einkommensteuer. Danach kann in bestimmten Fällen durch den neuen § 35b EStG die Erbschaftsteuer anteilig auf die Einkommensteuer angerechnet werden, soweit diese bei der Ermittlung der Einkünfte berücksichtigt wurde.

*Was raten Sie Anlegern anderer, nicht von der Lloyd Fonds AG konzipierter Flugzeug- und Immobilienfonds?*

**ME:** Der Anleger hat die Möglichkeit - über die Lektüre der im Prospekt dargestellten steuerlichen Grundlagen hinaus -, auch das Steuergutachten der jeweiligen Vermögensanlage anzufordern, um sich selber, gegebenenfalls mit dem persönlichen Steuerberater zusammen, von der Qualität der steuerlichen Konzeption zu überzeugen.

*Ab wann tritt die neue Rechtslage in Kraft und welche Wahlmöglichkeiten hat der Anleger bis dahin?*

**ME:** Die Reform wird voraussichtlich am 1. Januar 2009 (Baugesetzbuch 1. Juli 2009) in Kraft treten und ist ab dann zwingend anwendbar.

Für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2007 und 31. Dezember 2008 ist auf Antrag ein Wahlrecht zwischen den alten und neuen Regelungen des Erbschaftsteuer- und des Bewertungsrechts vorgesehen - allerdings nur im Erb- und nicht im Schenkungsfall. Das Wahlrecht erstreckt sich aber nicht auf die nach neuem Recht höheren Freibeträge, sondern vorrangig auf die Bewertungsansätze des Vermögens.

**Wichtige Hinweise:**

Die Lloyd Fonds AG übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für einen Schaden, der sich aus der Verwendung dieses Interviews und der darin enthaltenen Angaben oder der sich anderweitig im Zusammenhang damit ergibt. Eine Investitionsentscheidung kann ausschließlich auf der Grundlage der Verkaufsprospekte getroffen werden und keinesfalls auf der Grundlage dieses Interviews. Interessenten, die Fragen zu den Ausführungen in den Verkaufsprospekten haben, wird empfohlen, sich vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung von einem fachkundigen Dritten, z. B. einem Rechtsanwalt oder Steuerberater ihres Vertrauens, beraten zu lassen.

Stand: Dezember 2008